

Allgemeine Geschäftsbedingungen von The Fashionrepublic AG (TFR AG) für den Einzelhandel

§ 1 Geltungsbereich

1. TFR AG erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden im Zweifel nur durch Erklärung in Textform anerkannt.

2. Diese Bedingungen gelten auch für weitere Bestellungen des Kunden, auch wenn TFR AG nicht noch einmal gesondert auf deren Geltung hinweist.

3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge, die TFR AG mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB abschließt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss / Verbindlichkeit des Angebots

1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot zum Vertragsschluss. TFR AG behält sich vor, die Annahme dieses Angebots innerhalb von zehn Werktagen abzulehnen, beispielsweise wenn die Ware beim Zulieferer aktuell nicht verfügbar ist. Lehnt TFR AG das Angebot des Kunden nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt es als angenommen. Hierdurch kommt ein bindender Vertrag zwischen den Parteien zustande.

2. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag verpflichtet den Kunden zur Abnahme der Leistung und zur Kaufpreiszahlung. Ein Widerrufsrecht, bzw. eine Möglichkeit zur Stornierung besteht nicht.

§ 3 Beschaffenheit der Ware

1. Abbildungen der Ware in Katalogen oder digitalen Medien enthalten aufgrund der farblichen Abweichungsmöglichkeiten der Fotografien von den Waren lediglich eine annähernde Beschreibung der Wareneigenschaften und deren Farbgebung. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs dürfen nicht beanstandet werden, sofern diese keinen Sachmangel im Sinne von § 434 BGB darstellen.

2. Die Abbildungen der Ware und die sonstigen Leistungsbeschreibungen enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie für deren Beschaffenheit.

§ 4 Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes

TFR AG steht für die rechtzeitige Beschaffung der Waren haftungsrechtlich nur ein, sofern TFR AG die Waren selbst rechtzeitig vom Zulieferer erhält. TFR AG übernimmt insofern keine Garantie für das Beschaffungsrisiko. Bleibt die Belieferung an TFR AG aus von TFR AG nicht vertretbaren Gründen aus, wird TFR AG den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bezüglich der nicht verfügbaren Waren vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil der vom Kunden bestellten Waren nicht lieferbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen, es sei denn, die verbleibende Teillieferung ist dem Kunden nicht zumutbar.

§ 5 Lieferung und Lieferfristen

1. Da TFR AG die bestellten Waren von verschiedenen Produzenten mit unterschiedlichen Lieferzeiten bezieht, auf die TFR AG keinen Einfluss hat, variieren die Lieferfristen je nach der bestellten Warenart und können mehrere Wochen betragen. Die Lieferung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

2. Sofern TFR AG dem Kunden einen zu erwartenden Liefertermin benennt, gilt Folgendes: Wird als Liefertermin ein Kalendermonat angegeben, so umfasst die Angabe sämtliche Kalendertage bis zum letzten Kalendertag des Monats. Die Angabe des zu erwartenden Lieferzeitraums bei Vertragsschluss ist eine ungefähre Zeitangabe und keine verbindliche Bestimmung der Lieferzeit. Sofern TFR AG einen zu erwartenden Liefertermin überschreitet, gerät sie erst durch eine Mahnung des Kunden in Verzug. Ein Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden erst zu, wenn er zuvor eine angemessene Frist zur Nachholung der Lieferung gesetzt hat.

3. Wird TFR AG durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Lieferung gehindert, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. TFR AG wird den Kunden unverzüglich hiervon unterrichten. Die unvorhersehbare Unmöglichkeit der Beschaffung des Liefergegenstandes, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

§ 6 Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Rechnungsstellung erfolgt durch die Firma Crefo Factoring Berlin Brandenburg GmbH, an welche TFR AG die Forderung aus der Lieferung abtritt. Der Kunde hat die Zahlungen ausschließlich an die Firma Crefo Factoring Berlin Brandenburg GmbH zu leisten und kann nicht mit befreiender Wirkung (§ 362 Abs. 1 BGB) an TFR AG leisten.

2. Die Zahlung ist bei Lieferung und Rechnungsstellung in voller Höhe sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ohne Abzug zu bewirken, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Versandkosten fällt eine Lieferpauschale von 6,50 € pro Paket an.

3. Der Kunde gerät bei Nichtzahlung 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch TFR AG bedarf. Im Falle des Verzuges hat der Kunde an TFR AG sämtliche Verzugschäden zu ersetzen, einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen und erstattungsfähiger Inkassokosten.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden im Falle des Vorhandenseins von Mängeln nur insoweit zu, als dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

6. TFR AG behält sich das Eigentum an den ausgelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist TFR AG nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Herausgabe der Waren verlangen.

§ 7 Ausschluss weiterer Vertriebswege

1. TFR AG handelt mit hochwertiger Markenware über ein ausgewähltes Händler-system. Zum Schutz des Markenimages liefert TFR AG die Waren ausschließlich an Einzelhandelsunternehmen aus, welche die Waren im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs ohne Zwischenschaltung weiterer Vertriebswege unmittelbar an den Endkunden über das eigene Ladenlokal absetzen.

2. Der Verkauf über einen eigenen Internetshop des Einzelhandelsunternehmers bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch TFR AG. Diese wird in der Regel erteilt, wenn ein geeignetes Markenumfeld besteht, die Webseite, die zur Präsentation genutzt wird, dem Ambiente eines Fachgeschäfts für exklusive Modeartikel entspricht und die Webseite von hoher Qualität ist. Insbesondere müssen Name, Umgebung, Präsentation und Gesamtbild des Internetshops den qualitativ hochwertigen Produkten, die von TFR AG vertrieben werden, entsprechen. Darüber hinaus ist ein schneller Seiten-aufbau, eine hohe Qualität der grafischen Darstellung und ein benutzerfreundlicher Aufbau des Internetshops Voraussetzung für dessen Genehmigung als Vertriebsweg.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von TFR AG gelieferten Waren über Internetauktionshäuser, wie z.B. Ebay, anzubieten oder die Waren an weitere Zwischenhändler abzusetzen, weder durch Weiterverkauf noch durch Kommissionsgeschäfte. Der Verkauf über Internetauktionshäuser, wie eBay, genügt den obigen, den für den Einzelhandel aufgestellten Anforderungen bisher nicht und ist daher nicht gestattet.

4. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Vertriebsverbote wird eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungsverhältnisses fällig, deren Höhe im Einzelfall von TFR AG festzusetzen und ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

§ 8 Annahmeverzug oder Nichtannahme

1. Wird der Versand der Ware um mehr als zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag des vereinbarten Liefer- oder Abholtermins, verzögert, weil der Kunde einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält oder die Annahme verweigert, so kann TFR AG pauschal für jeden Tag des Annahmeverzuges ein Lagergeld in Höhe von 2 % des Preises der zu liefernden Waren verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass TFR AG bezüglich der Einlagerung oder der weiteren Anlieferung kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. TFR AG ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Kosten einer erneuten Lieferung trägt der Kunde.

2. Nach drei vergeblichen Anlieferungsversuchen ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand selbst im Lager abzuholen. Die hierfür anfallende Auslagerungsgebühr trägt der Kunde.

§ 9 Mängelgewährleistung

1. Mängelrügen sind bei offensichtlichen Mängeln binnen 8 Werktagen nach Erhalt der Ware an TFR AG zu richten. Die kaufmännische Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.

2. Bei versteckten Mängeln ist der Kunde verpflichtet, Mängel an der Ware innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, an TFR AG in Textform anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie beim Kunden möglich, zu beschreiben und ggf. durch ein Foto zu belegen, um TFR AG eine Nachprüfung zu ermöglichen.

3. Bei Anlieferung der Ware ist der Kunde verpflichtet, die Waren auf offenkundige Schäden zu überprüfen (z.B. defekte Verpackungen/Verunreinigungen) und die Schäden auf dem Lieferschein der Spedition zu vermerken.

4. Die Mängelrechte des Käufers bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, der Kunde hat jedoch denjenigen Schaden an TFR AG zu ersetzen, der durch eine nicht ordnungsgemäße Mängelanzeige entsteht, z.B. Transportmehrkosten für nicht notwendige Neuanlieferungen, Verlust der Regressmöglichkeit gegen das Transportunternehmen.

5. Im Falle eines Mangels kann der Kunde die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Das Wahlrecht für die Art der Nacherfüllung liegt bei TFR AG. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Haftung

TFR AG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TFR AG ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 11 Rücktritt infolge von Pflichtverletzungen

Dem Kunden steht im Falle von Pflichtverletzungen durch TFR AG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Dem Kunden steht im Falle von Pflichtverletzungen durch TFR AG ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, wenn TFR AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. TFR AG kann den Kunden im Falle einer Pflichtverletzung unter angemessener Fristsetzung zu der Erklärung in Textform auffordern, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Das Rücktrittsrecht im Falle von Mängeln bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Sitz von TFR AG der ausschließliche Gerichtsstand. TFR AG kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.